

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Arbeitsrecht
3. Steuerrecht
4. Sozialversicherung
 - 4.1 Versicherungspflicht
 - 4.2 Beitragsberechnung
 - 4.2.1 Beachtung des Übergangsbereichs (Entgelte von 450,01 bis 1.300 EUR monatlich)
 - 4.2.2 Beachtung der Beitragsbemessungsgrenzen
 - 4.2.3 Meldungen
5. Datenschutz

Information

1. Allgemeines

Die Zahl der Arbeitnehmer, die mehrere Beschäftigungen ausüben, nimmt kontinuierlich zu. Dies bringt für das Personalwesen erhebliche Herausforderungen mit sich. In erster Linie sind neben den arbeitsrechtlichen Aspekten auch Besonderheiten in der Sozialversicherung zu beachten. Der Beitrag geht auf alle wichtigen Punkte ein.

Für Mehrfachbeschäftigte, die in mehreren Ländern der EU arbeiten, gilt das Recht des Mitgliedsstaates, das der Träger des Wohnortes des Arbeitnehmers festgelegt hat. Der Nachweis erfolgt ggf. durch die A1-Bescheinigung.

2. Arbeitsrecht

Grundsätzlich kann der Arbeitnehmer mehrere Arbeitsverhältnisse begründen, insbesondere eine Nebentätigkeit bei einer anderen Firma ausüben. Außerdem kann er auch nebenher selbstständig tätig sein. Er benötigt dazu nicht die Erlaubnis seines Hauptarbeitgebers. Lediglich, wenn tarif- oder einzelvertraglich Einschränkungen vereinbart sind, muss der Mitarbeiter dem Rechnung tragen.

Allerdings darf die zweite Tätigkeit nicht die Arbeitsleistung im Rahmen des Hauptarbeitsvertrages beeinträchtigen (z.B. weil der Mitarbeiter durch eine hohe zeitliche Belastung ständig müde und erschöpft ist). Außerdem darf insgesamt die Höchstarbeitszeit nach § 3 ArbZG, in der Regel also acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich, nicht überschritten werden: Nach § 2 Abs. 1 ArbZG sind Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammenzurechnen (Einzelheiten siehe auch Arbeitszeit – Gesetzliche Höchstarbeitszeit).

Darüber hinaus darf ein Mitarbeiter auch nicht bei einem Konkurrenten seines Arbeitgebers tätig sein; das ergibt sich aus den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten. Der Geschäftszweig seines Hauptarbeitgebers ist also tabu.

3. Steuerrecht

Steht der Mitarbeiter in mehreren Arbeitsverhältnissen, ist zu beachten, dass für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis die Abzüge aus der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln sind. Dabei kann der Mitarbeiter festlegen, welche der möglichen Steuerklassen die verschiedenen Arbeitgeber anwenden sollen.

4. Sozialversicherung

In der Sozialversicherung können sich mehrere Arbeitsverhältnisse, einerseits bei der Beurteilung der Versicherungspflicht, andererseits auch bei der Beitragsberechnung, auswirken.

4.1 Versicherungspflicht

Die Frage der Versicherungspflicht stellt sich u.a. im Zusammenhang mit geringfügigen Beschäftigungen. Bei der Beurteilung werden in der Regel mehrere kurzfristige oder geringfügig entlohnte Beschäftigungen zusammengerechnet (Einzelheiten siehe Geringfügige Beschäftigung – Mehrere Tätigkeiten).

In Kranken- und Pflegeversicherung tritt Versicherungsfreiheit ein, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt 2021 die Grenze von 64.350,00 EUR bzw. in "Altfällen" von 58.050,00 EUR überschreitet (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 SGB XI). Die Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres der Überschreitung, wenn der Verdienst auch über der Grenze des folgenden Jahres liegt. Wird der Wert im Laufe der Zeit unterschritten, tritt sofort Versicherungspflicht ein. Bestehen mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die Verdienste zu addieren.

4.2 Beitragsberechnung

4.2.1 Beachtung des Übergangsbereichs (Entgelte von 450,01 bis 1.300 EUR monatlich)

Bestehen mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, deren Verdienste zusammen innerhalb des Übergangsbereichs (450,01 bis 1.300 EUR monatlich) liegen, muss sichergestellt werden, dass die Beitragsberechnung insgesamt den dafür geltenden besonderen Regelungen entspricht. Danach hat der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu tragen. Für die Ermittlung dieser Bemessungsgrundlage ist im Gesetz eine Formel festgelegt. Vereinfacht kann sie (für 2021) wie folgt dargestellt werden:

$$([1,13187648 \times \text{Arbeitsentgelt}] - 171,439416) = \text{Bemessungsgrundlage für den Beitrag}$$

Der Arbeitgeberanteil ist dagegen vom tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen und entspricht prozentual der Belastung wie bei Verdiensten oberhalb der Gleitzone. Für die Ermittlung wird zunächst der Gesamtbeitrag aus der reduzierten Bemessungsgrundlage ermittelt. Davon ist der Arbeitgeberanteil (berechnet aus dem tatsächlichen Verdienst) abzuziehen. Das Ergebnis ist der Arbeitnehmeranteil.

Liegen mehrere Beschäftigungen vor, muss die maßgebende reduzierte Beitragsbemessungsgrundlage auf der Grundlage des Gesamtarbeitsentgelts ermittelt werden und nach dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte am Gesamtverdienst auf die einzelnen Arbeitgeber aufgeteilt werden. Dafür kann 2021 die folgende Formel angewandt werden:

$$\frac{([1,13187648 \times \text{Gesamtarbeitsentgelt}] - 171,439416) \times \text{Einzelarbeitsentgelt}}{\text{Gesamtarbeitsentgelt}} = \text{Beitragsbemessungsgrundlage für den Beitrag}$$

Beispiel:

Frau A. steht in zwei versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Sie muss in der Pflegeversicherung den Beitragszuschlag für Kinderlose zahlen. Der Zusatzbeitrag ihrer Krankenkasse beträgt 0,9 Prozent. Ihre monatliche Bruttovergütung beträgt bei:

Arbeitgeber B 420 EUR,

Arbeitgeber C 230 EUR.

Beitragsbemessungsgrundlage Firma B:

$$([1,13187648 \times 650] - 171,439416) \times 420$$

----- = 364,61 EUR

650

Beitragsbemessungsgrundlage Firma C:

$$([1.13187648 \times 650] - 171.439416) \times 230$$

----- = 199,67 EUR

650

Beitragsberechnung am Beispiel Firma B:

Versicherungszweig	Beitragssatz	Gesamtbeitrag aus 364,61 EUR	Abzüglich Arbeitgeberanteil aus 420,00 EUR	= Arbeitnehmer-anteil
Krankenversicherung	14,6 %	53,23 EUR	30,66 EUR	22,57 EUR
Krankenversicherung Zusatzbeitrag	0,9 %	3,28 EUR	1,89 EUR	1,39 EUR
Pflegeversicherung	3,05 %	11,12 EUR	6,41 EUR	4,71 EUR
Pflegeversicherung Beitragszuschlag	0,25 %	0,91 EUR		0,91 EUR
Rentenversicherung	18,6 %	67,82 EUR	39,06 EUR	28,76 EUR
Arbeitslosenversicherung	2,4 %	8,75 EUR	5,04 EUR	3,71 EUR
Sozialversicherungsbeiträge gesamt		145,11 EUR	83,06 EUR	62,05 EUR
Ausgleichskasse U1	0,8 %	2,92 EUR	2,92 EUR	
Ausgleichskasse U2	0,1 %	0,36 EUR	0,36 EUR	
Insolvenzgeldumlage	0,12 %	0,44 EUR	0,44 EUR	
Umlagen und Beiträge Gesamt		148,83 EUR	86,78 EUR	62,05 EUR

Die Umlagen U 1 und U 2 sowie die Insolvenzgeldumlage sind nach dem Arbeitsentgelt zu berechnen, nach welchem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden oder bei Versicherungspflicht zu bemessen wären (§ 7 Abs. 2 AAG). Bei Arbeitnehmern mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die ermittelte reduzierte beitragspflichtige Einnahme.

Praxistipp:

Für die Berechnung der Beiträge werden im Internet viele Rechner angeboten, z.B. unter www.aok.de/Arbeitgeber/Tools .

Um die Anwendung des Übergangsbereichs festzustellen und den Beitrag berechnen zu können, muss der jeweilige Betrieb den Verdienst bei dem bzw. den anderen Arbeitgebern kennen.

Praxistipp:

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, allen Arbeitgebern die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und ggf. entsprechende Unterlagen vorzulegen (§ 28o Abs. 1 SGB IV).

4.2.2 Beachtung der Beitragsbemessungsgrenzen

Bei mehreren Beschäftigungen muss auch sichergestellt werden, dass bei der Beitragsberechnung die Beitragsbemessungsgrenzen berücksichtigt werden. Dabei muss der übersteigende und damit beitragsfreie Betrag nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte auf die Beschäftigungsverhältnisse verteilt werden. Im

Gegensatz zu den Fällen des Übergangsbereichs sind die Krankenkassen verpflichtet, nach Eingang der Entgeltmeldungen von Amts wegen zu ermitteln, ob Beiträge zu Unrecht gezahlt wurden. Das Verfahren wird eingeleitet, wenn für die Krankenkasse aufgrund der Entgeltmeldungen nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, dass die Verdienste unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung (2021: 4.837,50 EUR monatlich) liegen. Die beteiligten Arbeitgeber werden mit dem Datensatz "Krankenkassenmeldung (DSKK)" und dem Datenbaustein "Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM)" aufgefordert, auf elektronischem Weg eine GKV-Monatsmeldung abzugeben. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verschlüsselten Meldungen der Betriebe muss die Krankenkasse feststellen, ob und inwieweit durch das laufende Entgelt und evtl. Einmalzahlungen die Beitragsbemessungsgrenzen der einzelnen Versicherungszweige überschritten wurden. Das Prüfergebnis wird wiederum den Arbeitgebern elektronisch zurückgemeldet, so dass die Beiträge unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenzen korrekt berechnet werden können. Ggf. ist eine nachträgliche Korrektur erforderlich.

Eine Aufteilung der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte ist vorzunehmen, wenn die laufenden, addierten Verdienste die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze übersteigen. Falls das Arbeitsentgelt einer Beschäftigung bereits die Beitragsbemessungsgrenze überschreitet, ist das Entgelt zunächst auf diese Grenze zu kürzen.

Für die Berechnung des beitragspflichtigen Anteils kann für jede Beschäftigung die folgende Formel angewandt werden:

$$\frac{\text{Arbeitsentgelt der einzelnen Beschäftigung (evtl. gekürzt)} \times \text{Beitragsbemessungsgrenze}}{\text{Gesamtarbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen (evtl. gekürzt)}}$$

Beispiel:

Frau D. steht in zwei Arbeitsverhältnissen in einem der alten Bundesländer. Es besteht Krankenversicherungspflicht. Ihre monatliche Bruttovergütung beträgt bei

Arbeitgeber E = 4.900,00 EUR,

Arbeitgeber F = 2.800,00 EUR.

a) Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen Kranken/Pflegeversicherung:

Arbeitgeber E:

$$\frac{4.837,50 \text{ (gekürztes Entgelt E)} \times 4.837,50 \text{ (Beitragsbemessungsgrenze)}}{7.637,50 \text{ (gekürztes Gesamtentgelt)}} = 3.064,01 \text{ EUR}$$

Arbeitgeber F:

$$\frac{2.800,00 \text{ (Entgelt F)} \times 4.837,50 \text{ (Beitragsbemessungsgrenze)}}{7.637,50 \text{ (gekürztes Gesamtentgelt)}} = 1.773,49 \text{ EUR}$$

b) Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen Renten/Arbeitslosenversicherung

Arbeitgeber E:

$$\frac{4.900,00 \text{ (Entgelt E)} \times 7.100,00 \text{ (Beitragsbemessungsgrenze)}}{7.700,00 \text{ (Gesamtentgelt)}} = 4.518,18 \text{ EUR}$$

Arbeitgeber F:

$$\frac{2.800,00 \text{ (Entgelt F)} \times 7.100,00 \text{ (Beitragsbemessungsgrenze)}}{7.700,00 \text{ (Gesamtentgelt)}} = 2.581,82 \text{ EUR}$$

7.700,00 (Gesamtentgelt)

Praxistipp:

Die Sozialversicherungsträger haben zu der Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigten am 12.11.2014 umfangreiche Grundsätze mit vielen Beispielen (z.B. auch für die Berechnung im Zusammenhang mit Einmalzahlungen) herausgegeben. Diese können Sie unter www.aok.de/Arbeitgeber/Sozialversicherung/Rundschreiben herunterladen.

4.2.3 Meldungen

Bei Mehrfachbeschäftigungen muss der Arbeitgeber im Rahmen des Meldeverfahrens das entsprechende Kennzeichen verwenden. In der Praxis gab es jedoch immer wieder Unsicherheiten über die richtige Verwendung des Kennzeichens. Durch Art. 26 Nr. 1b des Gesetzes zur Änderung des Siebten Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 12.06.2020 wurde die entsprechende Regelung in der DEÜV mit Wirkung vom 01.01.2021 aufgehoben. Das Kennzeichen muss ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwandt werden. Siehe auch Nr. 1 des Rundschreibens des GKV-Spitzenverbandes Bund vom 24.06.2020 Nr. 2020/476.

5. Datenschutz

Der Beschäftigten-Datenschutz ergibt sich aufgrund der Öffnungsklausel in § 88 DSGVO aus § 26 BDSG . Aber auch bei Anwendung dieser Vorschrift sind die generellen Vorgaben der DSGVO und des BDSG zu beachten.

Die Verarbeitung (dazu gehören z.B. das Erheben, Erfassen, Organisieren, Speichern, Löschen und Vernichten) der Daten von Beschäftigten ist u.a. zulässig, soweit die Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind. Dies ist hinsichtlich der Angaben über weitere Beschäftigungsverhältnisse der Fall, weil der Arbeitgeber die Informationen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung benötigt. Darüber hinaus ist der Mitarbeiter gesetzlich verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und ggf. Unterlagen vorzulegen. Bei mehreren Beschäftigungen gilt dies gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern (§ 28o Abs. 1 SGB IV).

Weitere Einzelheiten siehe auch die Stichwörter zum Thema Datenschutz.